



GOLFCLUB LAUTERHOFEN

GOLFCLUB LAUTERHOFEN E. V.

SATZUNG

Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen durch die
Mitgliederversammlung vom 23.04.2024



GOLFCLUB LAUTERHOFEN

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Beirat
- § 11 Ehrenausschuss
- § 12 Kassenprüfer/innen
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Haftung



GOLFCLUB LAUTERHOFEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Golfclub Lauterhofen e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Lauterhofen.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Golfsportanlage, das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder: ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern laut (2), (3), (4), (5), (6) und (7) gehören.
- 2) Jugendliche Mitglieder: als solche gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen des Ausbildungsziels, spätestens mit Erreichen der Altersgrenze, endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- 3) Fernmitglieder: Fernmitglieder sind Mitglieder, deren Wohnsitz und / oder gewöhnlicher Aufenthalt mindestens 150 km vom Sitz des Vereins entfernt ist.
- 4) Zweitmitglieder: Zweitmitglieder haben einen Stammverein und sind darüber hinaus Mitglieder des Vereins.
- 5) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 6) Passive Mitglieder: passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
- 7) Außerordentliche Mitglieder: Das sind natürliche Personen mit eingeschränktem Spielrecht. Der Umfang des Spielrechts wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- 8) Der Nachweis der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gem. (2), (3) und (4) ist vom Mitglied spätestens zum 31.01. eines jeden Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber in Textform zu erbringen; andernfalls endet die betreffende Mitgliedschaft sofort.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Über den in Textform einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen, das Alter, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Bei juristischen Personen ist der Handelsregisterauszug zu erbringen. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der Zustimmung in Textform ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
 - d) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft,
 - e) bei fehlendem Nachweis gem. § 4 Abs. 8 dieser Satzung,
 - f) bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- 2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die gleiche Frist gilt auch für die Umwandlung einer Mitgliedsform in eine andere. Der Vorstand kann jedoch in Härtefällen auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder einer Umlage ganz oder teilweise im Rückstand ist. Der Ausschluss wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt.



GOLFCLUB LAUTERHOFEN

- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme oder Stellungnahme in Textform zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenausschuss zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses in Textform beim Vorstand eingehen. Der Ehrenausschuss entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenausschuss den Ausschluss in Textform gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.

Bei weniger schwerwiegenden Verstößen kann der Vorstand die Verhängung folgender Ordnungsmaßnahme beschließen:

- a) Verwarnung,
- b) befristete Wettspielsperre,
- c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme oder Stellungnahme in Textform zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Beirat,
- 4) der Ehrenausschuss,
- 5) die Kassenprüfer.



§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Wahl des Beirates, des Ehrenausschusses und der Kassenprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
 - h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
 - i) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und über Umlagen.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres abgehalten. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einzuberufen.

- 3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die eine Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

- 5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle persönlich anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.



GOLFCLUB LAUTERHOFEN

- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder in Textform verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Bestimmungen entsprechend.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden (Präsident/in),
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident/in),
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Spielführer/in,
 - e) dem/der Schriftführer/in,
 - f) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- 2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten soll.



GOLFCLUB LAUTERHOFEN

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, in der ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden muss die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- 4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/in bzw. Manager/in zur Führung der laufenden Geschäfte zum ordentlichen Betrieb des Vereins bestellen. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- 5) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung, eine Spielordnung und eine Disziplinarordnung erlassen.

§ 10 Beirat

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat; dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Weiter sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
- 2) Der Beirat wird für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt; scheidet ein Beiratsmitglied aus, rückt ein Ersatzmitglied nach.
- 3) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beirat kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- 4) Der Beirat hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu unterstützen und die Vereinsgeschäfte in geeigneter Form zu begleiten. Der Vorsitzende des Beirats ist zu turnusmäßigen Vorstandssitzungen rechtzeitig einzuladen; die Tagesordnung ist ihm vorab bekannt zu geben. Der Beiratsvorsitzende erhält ein Protokoll von jeder Vorstandssitzung.



GOLFCLUB LAUTERHOFEN

- 5) Der Beiratsvorsitzende oder ein bevollmächtigtes Mitglied soll an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Er hat Rederecht, aber kein Stimmrecht.
Der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied hat das Recht, in alle Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.
- 6) Sieht der Beirat wesentliche Vereinsinteressen durch Maßnahmen und Beschlüsse des Vorstands gefährdet, hat er das Recht, hiergegen unverzüglich Einspruch einzulegen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, hat der Vorstand auf Antrag des Beirates unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7) Beabsichtigt der Vorstand, das im Haushaltsplan genehmigte Investitionsbudget zu überschreiten, ist mit dem Beirat bereits vor Beschlussfassung das Einvernehmen herzustellen.
- 8) Über die Beschlüsse des Beirats ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Beiratsmitgliedern und dem Vereinsvorsitzenden zuzuleiten ist.

§ 11 Ehrenausschuss

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenausschuss; dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Weiter sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenausschuss nicht angehören.
- 2) Der Ehrenausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt; scheidet ein Mitglied aus, rückt ein Ersatzmitglied nach.
- 3) Die Tätigkeit des Ehrenausschusses ist ehrenamtlich. Der Ehrenausschuss wählt einen Vorsitzenden. Der Ehrenausschuss kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- 4) Er entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. (4) der Satzung. Er schlichtet ferner bei Meinungsverschiedenheiten unter den Vereinsmitgliedern sowie zwischen dem Verein und Mitgliedern.



GOLFCLUB LAUTERHOFEN

§ 12 Kassenprüfer/innen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Sie sollen bevorzugt Steuerberater/innen bzw. Wirtschaftsprüfer/innen sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben.
- 2) Die Tätigkeit der Kassenprüfer/innen ist ehrenamtlich.
- 3) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Ausschüsse

- 1) Der Vorstand beruft die Mitglieder eines Spielausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Diesem Ausschuss gehören zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Spielführer, sowie drei weitere ordentliche Vereinsmitglieder an. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht erteilt.
- 2) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll.

§ 14 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein kann ein Aufnahmebeitrag und/oder eine Verwaltungskostenpauschale erhoben werden. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung dazu angehört hat.
- 2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung festgelegt. Für die Entrichtung der Beiträge ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.



GOLFCLUB LAUTERHOFEN

- 3) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn, ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist, oder konkrete Investitionsvorhaben durchgeführt werden sollen. In beiden Fällen darf die Umlage 50% des Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- 4) Die Vereinsgaststätte wird verpachtet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands zur Sicherung des Geschäftsbetriebs des Pächters die Erhebung einer Gastronomieumlage von den Mitgliedern beschließen. Sie darf höchstens 20% des Jahresbeitrags eines Mitglieds betragen. Der Verein erhebt die Umlage treuhänderisch für den Pächter.
- 5) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. (6) der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Regens Wagner Stiftung, 92283 Lauterhofen, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.